

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 15. März 1878.

I n h a l t :

Finanzgesetz für die XIV. Finanzperiode, 1878 und 1879.

Finanzgesetz für die XIV. Finanzperiode, 1878 und 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Canale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die XIV. Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 1878 und 1879, beschloffen und verordnen, wie folgt: